

**Gütezeichensatzung der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e. V.
für das Gütezeichen Goldenes M Möbel Produkt Qualität**

(Gewährleistungsmarkensatzung im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001)

1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V., 53229 Bonn, in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Deutsche Gütegemeinschaft Möbel e. V.

Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth unter VR 200567 eingetragen.

1.2 Sitz der Gütegemeinschaft ist Friedrichstraße 13-15, 90762 Fürth.

2 Zweck des Vereins und Erklärung zu Art. 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1001

2.1 Der Verein hat den Zweck, die Güte von Möbeln, Betten und Matratzen zu sichern.

2.2 In diesem Rahmen werden Erzeugnisse, deren Güte gemäß den als Anlagen A1 bis A11 beigefügten Güte- und Prüfbestimmungen der RAL-GZ 430 gesichert ist, mit dem Gütezeichen Goldenes M Möbel Produkt Qualität gekennzeichnet.

2.3 Der Verein übt keine gewerbliche Tätigkeit aus, die die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, für die eine Gewährleistung besteht, umfasst.

3 Wiedergabe der Gewährleistungsmarke

3.1 Der Verein ist Träger der nachfolgend wiedergegebenen Gewährleistungsmarke



3.2 Die Gewährleistungsmarke ist zur Eintragung als Unionsgewährleistungsmarke beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) angemeldet worden.

4 Waren oder Dienstleistungen der Gewährleistungsmarke

4.1 Die Gewährleistungsmarke ist angemeldet für Möbel, Betten und Matratzen in der Klasse 20.

4.2 Die Gewährleistung besteht für Möbel, Betten und Matratzen in der Klasse 20.

5 Merkmale der Waren, die mit der Gewährleistungsmarke bescheinigt werden sollen

5.1 Die Gewährleistung umfasst vorrangig aktuelle Qualitätsstandards der Produkte, insbesondere Kriterien der Haltbarkeit, Stabilität und Fertigungsqualität. Darüber hinaus umfasst die Gewährleistung aktuelle Sicherheits-, Umwelt- und Emissionsstandards der Produkte.

5.2 Die gewährleisteten Merkmale der Produkte ergeben sich im Einzelnen aus den Güte- und Prüfbestimmungen der RAL-GZ 430, die regelmäßig aktualisiert werden. Es handelt sich hierbei um

- Güte – und Prüfbestimmungen für Schrankmöbel (RAL-GZ 430/1)
- Güte – und Prüfbestimmungen für Küchen- und Bademöbel (RAL-GZ 430/2)
- Güte – und Prüfbestimmungen für Tische, Stühle und Eckbänke (RAL-GZ 430/3)
- Güte – und Prüfbestimmungen für Polstermöbel (RAL-GZ 430/4)
- Güte – und Prüfbestimmungen für Betten (RAL-GZ 430/5)
- Güte – und Prüfbestimmungen für Matratzen (RAL-GZ 430/6)
- Güte – und Prüfbestimmungen für Wasserbetten (RAL-GZ 430/7)
- Güte – und Prüfbestimmungen für Büro- und Objektmöbel (RAL-GZ 430/8)
- Güte – und Prüfbestimmungen für Kindermöbel (RAL-GZ 430/9)
- Güte – und Prüfbestimmungen für Schulmöbel (RAL-GZ 430/10)
- Güte – und Prüfbestimmungen für Außenmöbel (RAL-GZ 430/11)

6 Prüfung der bescheinigten Eigenschaften

6.1 Die als Anlagen A1 bis A11 beigefügten Güte- und Prüfbestimmungen der RAL-GZ 430/1-11 sowie die Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Goldenes M Möbel Produkt Qualität sind Bestandteil der vorliegenden Markensatzung und Grundlage für die Prüfung der bescheinigten Eigenschaften und die Überwachung der Benutzung der Gewährleistungsmarke durch die Gütegemeinschaft. Die Güte- und Prüfbestimmungen der RAL-GZ 430/1-11 sind auch auf der Webseite der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e. V. abrufbar (www.dgm-moebel.de).

6.2. Die Prüfung umfasst im ersten Schritt die Stabilität und Haltbarkeit aller Bauteile. Entscheidend sind überdies die Testergebnisse auf Einhaltung aller gültigen Richtwerte für gesundheitsschädliche Stoffe. Die Produkte dürfen insbesondere die kritischen Schwellenangaben für Alkane, Ester, Terpene, Kohlenwasserstoffe und Ketone nicht übersteigen. Zudem prüfen die zuständigen Labore auch auf FCKW, Schwermetalle, Flammenschutzmittel und andere Biozide.

6.3. Abschließend prüfen die Sachverständigen die Haltbarkeit, Lichtechtheit und Reibechtheit der Produkte. Sie legen dabei großen Wert auf eine ausgezeichnete Fertigungsqualität.

6.4 Der Prüfungsprozess endet mit der Erteilung einer Erlaubnis zur Nutzung des unter Ziffer 3 dieser Gewährleistungsmarkensatzung wiedergebenden Gütezeichens Goldenes M Möbel Produkt Qualität.

7. Bedingungen für die Benutzung der Gewährleistungsmarke einschließlich Sanktionen

7.1 Die Gewährleistungsmarke darf nur benutzt werden, wenn der Güteausschuss der Gütegemeinschaft die Voraussetzungen entsprechend der Vereinssatzung, den Güte- und Prüfbestimmungen sowie den Durchführungsbestimmungen geprüft, und das Gütezeichen verliehen hat. Der Vorstand der Gütegemeinschaft muss die Verleihung beurkunden.

7.2 Gütezeichenbenutzer dürfen die Gewährleistungsmarke nur für gütegesicherte Erzeugnisse

benutzen.

7.3 Die Gütezeichenbenutzer sind verpflichtet, diese Markensatzung, die Vereinssatzung, die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen und die Durchführungsbestimmungen einzuhalten und der Gütegemeinschaft mitzuteilen, wenn ihnen bekannt wird, dass das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird.

7.4 Die Sanktionen bei einem Verstoß gegen die Güte- und Prüfbestimmungen sind in Abschnitt 5 der Durchführungsbestimmungen für die Verleihung und Führung des Gütezeichens Möbel Produkt Qualität niedergelegt. Sie umfassen unter anderem:

- Belehrungen oder/und eine Verwarnung,
- Vermehrung vorzunehmender Überwachungsprüfungen für einen bestimmten Zeitraum,
- die Zahlung einer Vertragsstrafe je nach Umfang des Verschuldens bis zur Höhe von 10.000 € zugunsten der Gütegemeinschaft,
- dauerhafter und befristeter Entzug zur Berechtigung zur Führung des Gütezeichens.

8 Zur Benutzung der Gewährleistungsmarke befugte Personen

Das Gütezeichen Goldenes M Möbel Produkt Qualität darf jeder Betrieb benutzen, der Erzeugnisse gemäß den Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V. herstellt, und dem das Gütezeichen Möbel Produkt Qualität verliehen worden ist.

9 Überwachung der Benutzung der Marke durch die Gütegemeinschaft

9.1 Die Gütegemeinschaft überwacht die Gütezeichenbenutzer dahingehend, dass sie diese Markensatzung, die Vereinssatzung, die Allgemeinen und jeweiligen Besonderen Güte- und Prüfbestimmungen, und die Durchführungsbestimmungen einhalten.

9.2 Die Gütegemeinschaft geht dagegen vor, wenn der Gebrauch des Gütezeichens gestört oder beeinträchtigt wird, und schreitet ein, wenn das Gütezeichen missbräuchlich benutzt wird.


9.3. Im Einzelnen gliedert sich die Überwachung in:

- Erstprüfung,
 - Eigenüberwachung,
 - Fremdüberwachung,
 - Wiederholungsprüfung,
- die in den jeweiligen Güte- und Prüfbestimmungen näher präzisiert sind.

10 Änderungen

Änderungen dieser Markensatzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie werden vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht, der auch ihr Inkrafttreten in angemessener Frist bestimmt.

Fürth, den 12.09.2022



Unterschrift

(Unterschrift gemäß Abschnitt 8.2 der Vereinssatzung der Deutschen Gütegemeinschaft Möbel e.V.)

Anlagen A1 bis A11

- A1: Güte – und Prüfbestimmungen für Schrankmöbel (RAL-GZ 430/1)
- A2: Güte – und Prüfbestimmungen für Küchen- und Badmöbel (RAL-GZ 430/2)
- A3: Güte – und Prüfbestimmungen für Tische, Stühle und Eckbänke (RAL-GZ 430/3)
- A4: Güte – und Prüfbestimmungen für Polstermöbel (RAL-GZ 430/4)
- A5: Güte – und Prüfbestimmungen für Betten (RAL-GZ 430/5)
- A6: Güte – und Prüfbestimmungen für Matratzen (RAL-GZ 430/6)
- A7: Güte – und Prüfbestimmungen für Wasserbetten (RAL-GZ 430/7)
- A8: Güte – und Prüfbestimmungen für Büro- und Objektmöbel (RAL-GZ 430/8)
- A9: Güte – und Prüfbestimmungen für Kindermöbel (RAL-GZ 430/9)
- A10: Güte – und Prüfbestimmungen für Schulmöbel (RAL-GZ 430/10)
- A11: Güte – und Prüfbestimmungen für Außenmöbel (RAL-GZ 430/11)